

G e s e t z e n t w u r f

G.G. 17/4/80/A

Gesetz vom betreffend Änderung des
Wiener Krankenanstaltengesetzes

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 106/1979, beschlossen:

Das Wiener Krankenanstaltengesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 13/1958, Nr. 14/1965, Nr. 25/1966, Nr. 28/1967, Nr. 57/1974, Nr. 32/1977, Nr. 19/1979 und Nr. 8/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die Errichtung einer Krankenanstalt durch einen Krankenversicherungsträger bedarf nur bei Ambulatorien der im Abs. 2 vorgesehenen Bewilligung. Die beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger ist der Landesregierung anzugezeigen."

2. Nach § 3 ist folgender § 3a einzufügen:

"§ 3a (1) Die Bewilligung zur Errichtung eines Ambulatoriums durch einen Krankenversicherungsträger ist in Abweichung von § 3 Abs. 2 lit. a zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträger und der

zuständigen öffentlich - rechtlichen Interessenvertretung der Ärzte bzw. Dentisten oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistekammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen vor, ist die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn der Bedarf durch die Landesregierung festgestellt ist.

- (2) Im behördlichen Verfahren wegen Bewilligung zur Errichtung oder zum Betrieb von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers haben die öffentlich - rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte und bei Zahnambulatorien auch die der Dentisten Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950, wenn
- a) über das Vorhaben des Krankenversicherungsträgers kein Einvernehmen im Sinne des § 339 ASVG zustande gekommen ist,
 - b) der Antrag des Krankenversicherungsträgers nicht mit einem nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmen übereinstimmt oder
 - c) die Entscheidung der Behörde über den Inhalt des nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmens hinausgeht."

Im übrigen haben die berührten gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen die Stellung eines Beteiligten.

3. Dem § 5 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Für die Erweiterung von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers ist der § 3a sinngemäß anzuwenden."

4. Der bisherige Text des § 6 ist als Absatz 1 zu bezeichnen.

5. Dem § 6 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Für den Erwerb von Ambulatorien durch einen Krankenversicherungsträger ist der § 3a sinngemäß anzuwenden.

6. Nach § 10a ist folgender § 10b einzufügen:

"Technischer Sicherheitsdienst

§ 10b (1) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat eine fachlich geeignete Person zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Krankenanstalt verwendeten medizinisch - technischen Geräte und technischen Einrichtungen zu bestellen (Technischer Sicherheitsbeauftragter). Die Bestellung, welche auch für mehrere Krankenanstalten erfolgen kann, ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat die medizinisch - technischen Geräte und die technischen Einrichtungen der Krankenanstalt zum Schutze der in Behandlung stehenden Personen regelmäßig zu überprüfen bzw. für solche Überprüfungen zu sorgen. Er hat ferner für die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie für die Behebung der Mängel zu sorgen. Vom Ergebnis der Überprüfungen bzw. von festgestellten Mängeln und deren Behebung sind unverzüglich der ärztliche Leiter (§ 9 Abs. 3), der Leiter der Anstaltsverwaltung (§ 13 Abs. 1) und der Leiter des Pflegedienstes (§ 13a Abs. 1) in Kenntnis zu setzen.

- (3) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat bei seiner Tätigkeit auf die betrieblichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen und seine Tätigkeit im Einvernehmen mit den im Abs. 2 angeführten Personen auszuüben. Kann ein solches Einvernehmen nicht erzielt werden und ist Gefahr im Verzuge, hat der Technische Sicherheitsbeauftragte die unbedingt erforderlichen Maßnahmen zu verfügen.
- (4) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat bei seiner Tätigkeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr.227/69, und des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/72, bestellten Personen zusammenzuarbeiten.
- (5) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat ferner den ärztlichen Leiter, den Leiter der Anstaltsverwaltung und den Leiter des Pflegedienstes in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen zu beraten.
- (6) Die im Abs. 2 angeführten Personen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den Technischen Sicherheitsbeauftragten bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei der Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen zuzuziehen."

E r l ä u t e r u n g e n

zur Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes

Die Novellierung des Wiener Krankenanstaltengesetzes ist zur Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes, BGBI. Nr. 106/1979 (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979) notwendig geworden.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu Ziffern 1 bis 5:

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1978, Zl. G 39, 48, 49, 50, 52, 55, 57, 58, 61, 75, 76/77, wurden im ersten Halbsatz des § 339 Abs. 3 ASVG die Worte "Neueröffnung" sowie die Worte "oder Erweiterung sowie Inbetriebnahme" als verfassungswidrig aufgehoben. Damit ist die bis dahin bestandene gesetzliche Grundlage für die Parteistellung der Ärztekammer bzw. der sonst in Betracht kommenden Interessenvertretungen im sanitätsbehördlichen Verfahren bei Ambulatorien der Krankenversicherungsträger weggefallen. Im Hinblick auf dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat der Bundesgesetzgeber in der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979 die Parteistellung in den oben genannten Fällen verfassungskonform geregelt.

Damit sind die vorliegenden Änderungen in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des § 3 Abs. 5 und 6 und des § 4 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes in der Fassung der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979, BGBI. Nr. 106, notwendig geworden.

Zu Ziffer 6:

Die Einfügung des § 10 b erfolgt in Ausführung der Bestimmungen des § 8 b der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979. Die Be- willigung zum Betrieb einer Krankenanstalt darf nach § 4 Abs. 1 lit. b) des Wiener Krankenanstaltengesetzes unter anderem nur dann erteilt werden, wenn die für den unmittelbaren Betrieb der Krankenanstalt erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den sicherheits- und gesundheits- polizeilichen Vorschriften entsprechen. Im Hinblick auf die Verwendung immer komplizierter werdender medizinisch- technischer Geräte und technischer Einrichtungen in Kranken- anstalten ist es geboten, dem ärztlichen Leiter, dem Leiter der Anstaltsverwaltung und darüber hinaus dem Leiter des Pflegedienstes einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter als Technischen Sicherheitsbeauftragten zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und einwandfreien Funktion dieser Geräte und Einrichtungen im Interesse des Schutzes der Patienten zur Seite zu stellen. Der Leiter des Pflege- dienstes wurde deshalb einbezogen (Abs. 2 und 5), weil der Technische Sicherheitsbeauftragte nur in Zusammenarbeit auch mit dem Pflegepersonal effizient wirksam werden kann.

Auch im Zusammenhang mit dem im Wiener Krankenanstalten-gesetz in der Fassung der Wiener Krankenanstaltengesetz-Novelle LGBI. für Wien Nr. 57/74 (§ 8 a) normierten Grund-satz der kollegialen Führung ist die Einbeziehung des Leiters des Pflegedienstes geboten.

Wenngleich die Möglichkeit, einen Technischen Sicherheits-beauftragten für mehrere Krankenanstalten zu bestellen, bereits durch die Formulierung des Bundesgrundsatzgesetzes gegeben erscheint, wurde dies zur Verstärkung im Absatz 1 letzter Satz noch ausdrücklich normiert.

Es wurden keine besonderen Ausbildungserfordernisse für den Technischen Sicherheitsbeauftragten normiert, weil dieser grundsätzlich nicht nur über einschlägige Fach-kenntnisse auf den Gebieten Elektrotechnik, Chemie und Physik verfügen wird müssen, sondern darüber hinaus auch Kenntnisse auf dem Gebiet der Medizin. Jedenfalls wird anzustreben sein, daß nur dann eine Person zum Technischen Sicherheitsbeauftragten bestellt wird, wenn sie über ein ausgesprochen interdisziplinäres Wissen verfügt, um in der Lage zu sein, die an sie herantretenden Fragen richtig zu analysieren und sie allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachkundigen zu lösen. Allerdings werden die Ausbildungserfordernisse und sonstigen Erfordernisse für den Technischen Sicherheits-beauftragten auf die Krankenanstalt im Einzelfall abzustellen sein. So werden diese z.B. für ein Zahnambulatorium mit relativ wenig technischen Einrichtungen anderssein als für eine große Krankenanstalt mit komplizierten technischen Einrichtungen.